

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Reformoptionen - Mini-/Midijob</b> .....	<b>2</b>
I. Abschaffung Mini-/Midijobs.....	3
II. Ausweitung Mini-/Midijob Grenzen.....	3
III. Freibetrag von 400 Euro.....	5
IV. Freigrenze von 200 Euro.....	7
V. Gleitzone ab 0 Euro.....	9
<b>II. Reformoptionen - Ehegattensplitting</b> .....	<b>11</b>
I. Abschaffung Ehegattensplitting.....	12
II. Grundfreibetragssplitting.....	14
III. Realssplitting.....	16
<b>III. Kombinierte Reformoptionen</b> .....	<b>18</b>
I. Kombination Gleitzone ab 0 Euro und Realssplitting.....	19
II. Kombination Abschaffung Mini-/Midijobs und Grundfreibetragssplitting.....	20

## I. Reformoptionen - Mini-/Midijob

## I. Abschaffung Mini-/Midijobs

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+0,5	-90,8	+0,6
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	+2,4	-8,1	0,0
Alleinerziehende	+0,3	-1,1	0,0
Paare ohne Kinder	+6,3	-30,5	+0,4
Paare mit Kindern	-8,5	-51,1	+0,3
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Single Frau	+2,5	-2,6	
Single Mann	+0,3	-6,6	
Paar Frau	+4,1	-66,9	
Paar Mann	-6,3	-14,7	
Gesamt Frau	+6,5	-69,5	
Gesamt Mann	-6,0	-21,3	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	+1,5	-4,2	
Mittelqualifiziert	+11,1	-37,6	
Geringqualifiziert	-1,7	-12,9	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung stellt die Abschaffung der privilegierten Behandlung von Minijobs / Midijobs (Beschäftigungsver-

hältnisse im Niedriglohnsektor unterhalb von 400 Euro bzw. 800 Euro) im Hinblick auf ihre Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht den weitestgehenden Reformvorschlag dar. Diese Option sieht vor, dass jegliches Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit ab dem ersten Euro in vollem Umfang der Beitragspflicht zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt sowie als steuerpflichtige Einkünfte behandelt wird.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs- und Aufkommenswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Eine Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsformen führt notwendigerweise zu einem kompletten Wegfall aller Mini- und Midijobber. Im Gesamtarbeitsmarkt führt die Abschaffung von Mini- und Midijobs mit zusätzlichen 500 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 20.000 Arbeitsstunden pro Woche)<sup>1</sup> zu einem moderat erhöhten Arbeitsangebot. Gleichzeitig kommt es zu einem deutlichen Rückgang der Partizipation von rund 91.000 Beschäftigten. Die Abschaffung der steuerlichen Vergünstigungen innerhalb der geringfügigen Beschäftigungen führt dazu, dass einige der Betroffenen ihr Arbeitsangebot ganz einstellen.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die genannten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Gerade am extensiven Rand, der die Entscheidung beschreibt, Arbeit überhaupt anzubieten oder nicht, führen die Reformen zu verhältnismäßig großen Verhaltensanpassungen. So kommt es bei einer

<sup>1</sup> Dabei wird angenommen, dass eine Vollzeit arbeitende Person 40 Stunden pro Woche arbeitet.

Schlechterstellung der marginalen Beschäftigung innerhalb von Paaren zu einem verstärkten Rückzug vom Arbeitsmarkt.

Die Beschäftigungseffekte sind dabei ungleich auf Frauen und Männer in Paar-Haushalten verteilt. Es wird deutlich, dass die genannten Effekte zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen zurückzuführen sind, insbesondere falls diese im Haushalt Zweitverdiener mit einem Mini- oder Midijob sind. Auf Grund der unattraktiveren Bedingungen stellen viele marginal Beschäftigte (d.h. Zweitverdiener mit Minijob) ihr Arbeitsangebot nun komplett ein. Andererseits ist auch erneut eine gegenläufige Bewegung zu identifizieren. Das Einkommen, das durch die Schlechterstellung oder die Abschaffung der Minijobs, verloren geht, wird zum Teil durch erhöhte Arbeitsstunden des Erstverdieners kompensiert.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen (hier: gleichqualifizierte Haushalte) zeigt, dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern (insbesondere falls diese Zweitverdiener sind) auf die Reformen reagieren (sowohl absolut als auch relativ). Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reformvarianten tangiert werden.

### Aufkommenswirkung

Die Auswirkungen der Abschaffung der Mini- und Midijobs sind gering. Eine Abschaffung würde vor allem durch höhere Sozialversicherungsabgaben zu einem Aufkommensplus von etwa einer halben Milliarde Euro führen. Die negativen Partizipationseffekte, die zu höheren Ausgaben bei den Sozialtransfers, insbesondere beim Arbeitslosengeld II, führen, haben negative Wirkungen auf den Staatshaushalt, die aber von den Mehreinnahmen der Sozialkassen überkompensiert werden. Der Effekt auf das Steueraufkommen ist zu vernachlässigen

Die Aufkommenswirkung nach Haushaltstyp zeigt, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Paarhaushalten ausgelöst werden, wobei Paare mit und ohne Kinder ungefähr den gleichen Anteil zum Überschuss beitragen.

## II. Ausweitung Mini-/Midijob Grenzen

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+3,8	+84,6	-1,0
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	+0,8	+5,6	0,0
Alleinerziehende	+0,4	+2,7	0,0
Paare ohne Kinder	-2,7	+39,0	-0,4
Paare mit Kindern	+5,2	+37,3	-0,6
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Single Frau	+1,9	+6,2	
Single Mann	-0,6	+2,1	
Paar Frau	+2,9	+71,1	
Paar Mann	-0,3	+5,2	
Gesamt Frau	+4,7	+77,3	
Gesamt Mann	-1,0	+7,2	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	-1,8	+8,5	
Mittelqualifiziert	+2,8	+41,1	
Geringqualifiziert	+2,8	+6,3	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Die Ausweitung der Mini- und Midijob-Grenzen betrifft die Einkommensgrenzen für Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich unterhalb von 400 bzw. 800 Euro. Während eine Abschaffung implizit eine Reduktion der Einkommensgrenzen für Mini- und Midijobs jeweils auf 0 Euro bedeuten würde,

bewirkt eine Ausweitung der Einkommensgrenzen das Gegenteil. Konkret werden eine Anhebung der Minijob-Grenze von 400 auf 600 Euro sowie eine Ausweitung der Gleitzone (Midijob-Bereich) oberhalb der Minijob-Grenze auf 600 bis 1.000 Euro brutto im Monat simuliert.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs- und Aufkommenswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Eine Ausweitung der Mini- und Midijob-Grenzen auf 600 bzw. 1.000 Euro würde zu einem Anstieg der Minijobber um 1,7 Millionen Personen führen. Die Zahl der Midijobber ginge um mehr als eine halbe Million zurück. Dies bedeutet, dass netto mehr Menschen aus der Midijob- in die Minijob-Kategorie eingeordnet würden, als dass Menschen, die bisher zwischen 800 und 1.000 Euro monatlich verdienen, in den Genuss der Midijob-Regelungen kommen.

Das Gesamtmarktarbeitsangebot erhöht sich um 3800 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 152.000 Arbeitsstunden pro Woche). Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Partizipation von rund 85.000 Beschäftigten. Es zeigt sich demnach, dass eine Günstigerstellung der marginalen Beschäftigungsverhältnisse durch die Ausweitung der Mini- und Midijob-Grenzen einen positiven Partizipationseffekt hat.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die genannten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Der Beschäftigungseffekt ist dabei zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen zurückzuführen. So kommt es bei einer Besserstellung der marginalen Beschäftigung innerhalb von Paaren zur Aufnahme von Jobs.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen (hier: gleichqualifizierte Haushalte)

zeigt, dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern (insbesondere falls diese Zweitverdiener sind) auf die Reformen reagieren (sowohl absolut als auch relativ). Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reformvarianten tangiert werden.

### Aufkommenswirkung

Eine Ausdehnung der Mini- und Midijob-Grenzen würde zu einem Rückgang der Staatseinnahmen nach Anpassung der Arbeitsnachfrage von etwa einer Milliarden Euro führen. Die Aufkommenswirkung nach Haushaltstyp zeigt, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Paarhaushalten ausgelöst werden, wobei Paare mit und ohne Kinder ungefähr den gleichen Anteil zum Defizit beitragen.

## III. Freibetrag von 400 Euro

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+2,0	+16,1	-0,8
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	-0,4	0,0	-0,1
Alleinerziehende	-0,4	+0,5	-0,0
Paare ohne Kinder	+2,0	+6,3	-0,2
Paare mit Kindern	+0,8	+9,4	-0,4
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Single Frau	-0,5	+0,5	
Single Mann	-0,4	0,0	
Paar Frau	+3,5	+15,1	
Paar Mann	-0,7	+0,4	
Gesamt Frau	+3,1	+15,6	
Gesamt Mann	-1,1	+0,5	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	-0,2	+1,9	
Mittelqualifiziert	-3,2	+8,2	
Geringqualifiziert	-1,4	+0,3	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Diese Reformoption betrifft die steuerliche Behandlung von Arbeitseinkommen im Bereich zwischen 400 und 800 Euro im Monat. Zwar sind Einkommen aus

Minijobs von bis zu 400 Euro im Monat (für den Arbeitnehmer) steuerfrei, allerdings müssen darüber hinaus gehende Einkommen derzeit in voller Höhe versteuert werden. Somit entspricht die aktuelle gesetzliche Regelung einer steuerlichen Freigrenze, die eine extreme Grenzbelastung von Einkommen knapp oberhalb der Minijob-Grenze mit sich bringt.

Als Alternative wird ein Freibetrag analysiert. Dabei sind Einkommen von bis zu 400 Euro weiterhin von der Einkommensteuer befreit sowie Einkommen ab 800 Euro voll zu versteuern. Allerdings unterliegen Einkommen zwischen 400 und 800 Euro nicht der vollen Steuerpflicht, sondern anteilig nur der Betrag, der über die Minijob-Grenze (400 Euro monatlich) hinausgeht. Dieser Freibetrag wird allerdings im Einkommensintervall zwischen 400 und 800 Euro für jeden zusätzlichen Euro brutto um einen Euro abgesenkt, so dass er bei 800 Euro monatlich vollständig abgeschmolzen ist. Für darüber hinaus gehende Einkommen gilt der Status Quo.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs- und Aufkommenswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Ersetzt man die bisherige Minijob-Freigrenze von 400 Euro durch einen Freibetrag in gleicher Höhe, würde es zu kleineren Verhaltensanpassungen kommen. Der Freibetrag macht den Übergang von Mini- zum Midijob attraktiver, so dass einige Minijobber in die Midijob-Kategorie (Geringfügige Beschäftigungsverhältnis bis 800 Euro) wechseln würden. Diese Abwanderung ist aber sehr gering, insgesamt würden lediglich rund 4.000 Individuen aus der Minijob-Kategorie wechseln. Andererseits würde die nun deutlich attraktiver ausgestaltete Midijob-Kategorie auch nach Arbeitsnachfrageanpassung fast zusätzliche 30.000 Individuen anziehen.

Im Gesamtarbeitsmarkt kommt es zu einem Rückgang des Arbeitsangebots um 2000 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 80000 Arbeitsstunden pro Woche). Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Partizipation von rund 16.000 Beschäftigten. Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die genannten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Der Beschäftigungseffekt ist dabei zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen zurückzuführen.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen (hier: gleichqualifizierte Haushalte) zeigt, dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern (insbesondere falls diese Zweitverdiener sind) auf die Reformen reagieren (sowohl absolut als auch relativ). Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reformvarianten tangiert werden.

### Aufkommenswirkung

Ein Freibetrag von 400 Euro würde zu einem Rückgang der Staatseinnahmen von knapp einer Milliarden Euro führen. Die Umwandlung der bestehenden Minijob –Freigrenze in einen Freibetrag hat demnach negative Aufkommenswirkung aufgrund entgangener Steuereinnahmen. Die Aufkommenswirkung nach Haushaltstyp zeigt, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Paarhaushalten ausgelöst werden, wobei Paare mit und ohne Kinder ungefähr den gleichen Anteil zum Defizit beitragen.

## IV. Freigrenze von 200 Euro

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	-1,9	-85,4	0,7
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	+1,0	-5,2	-0,1
Alleinerziehende	+0,3	-0,8	-0,0
Paare ohne Kinder	+6,0	-29,2	-0,4
Paare mit Kindern	-9,2	-50,1	-0,2
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Single Frau	-1,4	-2,2	
Single Mann	-0,1	-3,8	
Paar Frau	+3,4	-64,9	
Paar Mann	-6,7	-14,5	
Gesamt Frau	+4,9	-67,1	
Gesamt Mann	-6,8	+18,3	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	+1,5	-3,9	
Mittelqualifiziert	+9,4	-36,0	
Geringqualifiziert	-2,0	-10,5	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Diese Reformoption sieht vor für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Freigrenze von 200 Euro einzuziehen. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung unterhalb dieser Grenze sind steuer- und abgabenfrei. Mit dieser Variante wird also lediglich Bagatteleinkommen privilegiert. Wird die Einkommensgrenze überschritten, unterliegt der Arbeitnehmer der regulären Steuer- und Abgabepflicht. Eine Gleitzone ist nicht vorgesehen. Die Reformoption erzeugt somit eine extreme Grenzbelastung an der Freigrenze.

mensgrenze überschritten, unterliegt der Arbeitnehmer der regulären Steuer- und Abgabepflicht. Eine Gleitzone ist nicht vorgesehen. Die Reformoption erzeugt somit eine extreme Grenzbelastung an der Freigrenze.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs- und Aufkommenswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Die Abschaffung der steuerlichen Vergünstigungen innerhalb der geringfügigen Beschäftigung führt dazu, dass einige der betroffenen Personen ihr Arbeitsangebot ganz einstellen. Die Zahl der Minijobber geht um rund 1,7 Millionen zurück. Die Reform würde zu einer Verringerung des Arbeitsangebots von rund 2000 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 80000 Arbeitsstunden pro Woche) auf dem Gesamtarbeitsmarkt führen. Gleichzeitig kommt es zu einem Rückgang der Partizipation von rund 85.000 Beschäftigten.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die genannten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Der Beschäftigungseffekt ist dabei zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen zurückzuführen. So kommt es bei einer Schlechterstellung der marginalen Beschäftigung innerhalb von Paaren zur Aufgabe von Jobs.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen (hier: gleichqualifizierte Haushalte) zeigt, dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern (insbesondere falls diese Zweitverdiener sind) auf die Reformen reagieren (sowohl absolut als auch relativ). Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reform tangiert werden.

### Aufkommenswirkung

Eine Freigrenze von 200 Euro würde zu einem Mehraufkommen von etwas weniger als einer Milliarde Euro führen. Die Aufkommenswirkung nach Haushaltstyp zeigt, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Paarhaushalten ausgelöst werden.

## V. Gleitzone ab 0 Euro

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	-2,4	-42,9	-0,4
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	+0,3	-1,0	-0,2
Alleinerziehende	0,0	-0,2	-0,1
Paare ohne Kinder	-0,1	-13,3	-0,1
Paare mit Kindern	-2,6	-28,4	0,0
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Single Frau	-0,9	-0,3	
Single Mann	-0,6	-0,9	
Paar Frau	+2,9	-32,3	
Paar Mann	-5,6	+9,3	
Gesamt Frau	+3,8	-32,6	
Gesamt Mann	-6,2	-10,2	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	0,1	-1,8	
Mittelqualifiziert	+2,7	-16,6	
Geringqualifiziert	-1,6	-6,0	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Diese Reformoption besteht in der Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung bis 400 Euro („Mini-

jobs“), während „Midijobs“ (Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor bis 800 Euro) beibehalten werden. Beschäftigungsverhältnisse, die für den Arbeitnehmer komplett steuer- und abgabenfrei sind, würden wegfallen, jedoch würde der Umfang der Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro bis zur bereits bestehenden Midijob-Grenze gleitend eingeführt und erreicht ihren vollen Umfang ab einem Bruttoeinkommen von 800 Euro monatlich. Damit ähnelt diese Variante der Einführung eines progressiv ansteigenden Sozialversicherungsbeitrages ab dem ersten Euro.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs- und Aufkommenswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Eine Ausdehnung der Gleitzone-Regelung auf den gesamten Bereich zwischen 0 und 800 Euro hätte kaum einen Effekt auf die Anzahl der geringfügig Beschäftigten. Die bisherigen Mini-Jobber würden zu Midi-Jobbern. Das Gesamtarbeitsmarktangebot verringert sich um 2400 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 96000 Arbeitsstunden pro Woche). Gleichzeitig kommt es zu einem Rückgang der Partizipation von rund 43.000 Beschäftigten.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die genannten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Der Beschäftigungseffekt ist dabei zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen zurückzuführen. So kommt es bei einer Schlechterstellung der marginalen Beschäftigung innerhalb von Paaren zur Aufgabe von Jobs.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen (hier: gleichqualifizierte Haushalte) zeigt, dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern (insbesondere falls diese Zweitverdiener sind) auf die Reformen reagieren (sowohl

absolut als auch relativ). Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reform tangiert werden.

### Aufkommenswirkung

Eine Ausdehnung der Gleitzone würde zu einem Rückgang der Staatseinnahmen von etwa einer halben Milliarden Euro führen. Die Aufkommenswirkung nach Haushaltstyp zeigt, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Singlehaushalten ausgelöst werden, wobei Alleinstehende und Alleinerziehende etwa den gleichen Anteil zum Defizit beitragen.

## II. Reformoptionen - Ehegattensplitting

## I. Abschaffung Ehegattensplitting

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+25,3	+77,0	+23,9
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	-2,9	-3,4	0,0
Alleinerziehende	+0,3	+0,3	0,0
Paare ohne Kinder	+3,0	+41,5	+10,8
Paare mit Kindern	+24,8	+38,7	+13,1
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Paar Frau	+105,3	+114,0	
Paar Mann	-77,5	-34,0	
Gesamt Frau	+103,6	+110,0	
Gesamt Mann	-78,3	-35,0	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	+32,3	+36,9	
Mittelqualifiziert	+0,6	+23,6	
Geringqualifiziert	-2,5	-0,9	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Die vollständige Abschaffung des Ehegattensplitting würde zur Individualbesteuerung beider Ehepartner unabhängig vom Einkommen des anderen Partners

führen. Für Ehepaare mit einem zu versteuernden Einkommen, das exakt dem des Ehepartners entspricht, ergeben sich dadurch keine Veränderungen. Im Fall von Paaren, die über individuelle Einkommen verfügen, die stark voneinander abweichen (im Extremfall hat ein Partner gar kein Erwerbseinkommen) entfällt jedoch der Splittingvorteil für den Erstverdiener, dessen Einkommen nun einer höheren Grenzbelastung unterliegt. Gleichzeitig reduziert sich die Grenzbelastung für den Zweitverdiener (häufig die Ehefrau), was den Anreiz zur Aufnahme von Arbeit oder zur Ausweitung der Arbeitszeit erhöhen dürfte.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs-, Aufkommens- und Verteilungswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Auf die Abschaffung des Ehegattensplitting entfallen Beschäftigungswirkungen im Umfang von 25.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ oder 1.000.000 Arbeitsstunden pro Woche) und knapp 77.000 neuen Beschäftigungsverhältnissen.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die Partizipationsrate von Personen in Paarhaushalten bei Abschaffung des Splitting erhöht wird. Die Beschäftigungseffekte sind dabei ungleich auf Frauen und Männer in Paarhaushalten verteilt. Interessant dabei ist, dass der Effekt auf das Arbeitsvolumen, also die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden, für Männer negativ ist. Der positive Gesamteffekt für Paar-Haushalte wird somit alleine durch Frauen getragen, die den Rückgang bei den Männern überkompensieren. Für die Abschaffung des Ehegattensplitting ergibt sich für Frauen ein Plus von 103.000 Vollzeitäquivalenten, während bei Männern 78.000 VZÄ verloren gehen.

Es lässt sich festhalten, dass die Abschaffung des Ehegattensplittings zu einem stärkeren Ausgleich bei der Aufteilung der Erwerbsarbeit innerhalb von Paar-Haushalten führt. Das Ehegattensplitting beinhaltet also starke Negativanreize für Zweitverdiener, die in aller Regel Frauen sind. Eine Reduzierung des Splittingvorteils verschafft ihnen einen finanziellen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ihre Arbeitszeit von einem geringen Umfang ausgehend auszuweiten. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass Männer im Gegenzug ihr Arbeitsangebot, wenn auch in geringerem Ausmaß, reduzieren.

Aufschlussreich ist auch eine Aufschlüsselung nach Qualifikationsniveau der Haushalte (hier ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte). Daraus geht hervor, dass sich die Arbeitsmarkteffekte insbesondere auf mittel- bis hochqualifizierte Haushalte konzentrieren. Ein nachhaltiger Effekt auf dem Arbeitsmarkt ergibt sich durch Splittingreformen also insbesondere für Personen mit überdurchschnittlichem Bildungsgrad.

### Aufkommenswirkung

Die Auswirkungen der Abschaffung des Ehegattensplittings auf den Staatshaushalt sind beträchtlich. Für die Abschaffung des Ehegattensplittings ergibt sich ein Einnahmepplus von rund 28 Mrd. Euro an Einkommensteuern für den Staatshaushalt. Dieser positive Effekt wird lediglich durch einen geringen Mehraufwand für Transferzahlungen (insbesondere Kindergeld für Paar-Haushalte, für die der Kinderfreibetrag nicht mehr günstiger ist) reduziert. Insgesamt ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 24 Mrd. Euro.

### Verteilungseffekte

Es zeigt sich, dass die Abschaffung des Ehegattensplittings eher geringe Verteilungswirkungen erzeugt,

allerdings führt diese zu einer insgesamt gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen. Die Abschaffung des Ehegattensplittings verschiebt Dichtemasse vom oberen Bereich der Verteilung in niedrigere Einkommensbereiche. Dies lässt eine Verringerung der Einkommensungleichheit erwarten. Der Umfang ist jedoch nicht all zu groß. Bei Abschaffung des Ehegattensplittings reduziert sich der Gini-Koeffizient um 0.003 gegenüber dem Status Quo.

Betrachtet man die relative Einkommensposition einzelner Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Durchschnittseinkommen, wird deutlich, dass sich insbesondere die relative Einkommensposition von Paaren mit einem geringfügig Beschäftigten, Paaren mit Kindern sowie der oberen Einkommensdezile verschlechtert. Für diese Gruppen ist der Splittingvorteil im Status Quo besonders groß und entsprechend würden sie durch eine Abschaffung bzw. Reduzierung des Splittings besonders getroffen.

## II. Grundfreibetragsplitting

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	-19,6	+42,0	+15,7
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	-1,1	-1,3	0,0
Alleinerziehende	0,0	0,0	0,0
Paare ohne Kinder	-19,6	+16,0	+6,1
Paare mit Kindern	+1,1	+27,2	+9,6
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Paar Frau	+33,7	+52,1	
Paar Mann	-52,2	-8,9	
Gesamt Frau	+33,5	+51,9	
Gesamt Mann	-53,1	-10,0	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	+12,1	+16,8	
Mittelqualifiziert	-13,9	+17,0	
Geringqualifiziert	-1,2	0,2	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Die Reformoption „Grundfreibetragsplitting“ sieht vor, dass maximal der nicht ausgeschöpfte Anteil des steuerlichen Grundfreibetrags in Höhe von 8.004 Euro an den Ehepartner übertragen werden kann. Für ein Paar mit nur einem Verdiener kann der erwerbstätige Partner also den Grundfreibetrag des Partners

vollständig in Anspruch nehmen, während diese Variante bei Paaren mit zwei Verdienern und Einkommen jenseits des Grundfreibetrags de facto einer Individualbesteuerung entspricht.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs-, Aufkommens- und Verteilungswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Das „Grundfreibetragsplitting“ führt zu einem Rückgang der Partizipation von rund 20.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ oder 800.000 Arbeitsstunden pro Woche). Gleichzeitig entstehen 42.000 neue Beschäftigungsverhältnisse.

Beim „Grundfreibetragsplitting“ ist der stark negative Arbeitsnachfrageeffekt verantwortlich für die negative Beschäftigungswirkung von deutlicher weniger Vollzeitäquivalenten.

Differenziert man die Beschäftigungseffekte nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass die Beschäftigungseffekte ungleich auf Frauen und Männer in Paar-Haushalten verteilt sind. Der Effekt auf das Arbeitsvolumen, also die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden ist für Männer negativ. Der positive Gesamteffekt für Paar-Haushalte wird somit alleine durch Frauen getragen, die den Rückgang bei den Männern überkompensieren. Für die Reformoption „Grundfreibetragsplitting“ ergibt sich für Frauen ein Plus von 33.500 VZÄ, während bei Männern 53.000 VZÄ verloren gehen. Für das „Grundfreibetragsplitting“ ist der positive Beschäftigungseffekt bei Frauen somit zu gering, um die wegfallenden Arbeitsstunden von Männern zu kompensieren.

Es lässt sich feststellen, dass die Einschränkung des Splittingvorteils im Zuge des

„Grundfreibetragsplittings“ zu einem stärkeren Ausgleich bei der Aufteilung der Erwerbsarbeit innerhalb von Paar Haushalten führt. Das Ehegattensplitting beinhaltet also starke Negativanreize für Zweitverdiener, die in aller Regel Frauen sind. Der geringere Splittingvorteil verschafft ihnen einen finanziellen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ihre Arbeitszeit von einem geringen Umfang ausgehend auszuweiten. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass Männer im Gegenzug ihr Arbeitsangebot, wenn auch in geringerem Ausmaß, reduzieren.

Aufschlussreich ist auch eine Aufschlüsselung nach Qualifikationsniveau der Haushalte (hier ausschließlich für gleichqualifizierte Haushalte). Daraus geht hervor, dass sich die Arbeitsmarkteffekte insbesondere auf mittel- bis hochqualifizierte Haushalte konzentrieren. Ein nachhaltiger Effekt auf dem Arbeitsmarkt ergibt sich durch Splittingreformen also insbesondere für Personen mit überdurchschnittlichem Bildungsgrad.

### Aufkommenswirkung

Für das „Grundfreibetragsplitting“ ergibt sich ein Einnahmeplus von rund 17 Mrd. Euro an Einkommensteuern für den Staatshaushalt. Dieser positive Effekt wird lediglich durch einen geringen Mehraufwand für Transferzahlungen (insbesondere Kindergeld für Paar-Haushalte, für die der Kinderfreibetrag nicht mehr günstiger ist) reduziert. Insgesamt ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 16 Mrd. Euro.

### Verteilungswirkung

Es zeigt sich, dass die Einführung des „Grundfreibetragsplittings“ eher geringe Verteilungswirkungen erzeugt, allerdings führt diese zu einer insgesamt gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen. Die verschiebt Dichtemasse vom oberen

Bereich der Verteilung in niedrigere Einkommensbereiche. Dies lässt eine Verringerung der Einkommensungleichheit erwarten. Der Umfang ist jedoch nicht all zu groß. Für das „Grundfreibetragsplitting“ reduziert sich der Gini-Koeffizient um 0.003 gegenüber dem Status Quo.

Betrachtet man die relative Einkommensposition einzelner Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Durchschnittseinkommen, wird deutlich, dass sich insbesondere die relative Einkommensposition von Paaren mit einem geringfügig Beschäftigten, Paaren mit Kindern sowie der oberen Einkommensdezile verschlechtert. Für diese Gruppen ist der Splittingvorteil im Status Quo besonders groß und entsprechend würden sie durch eine Reduzierung des Splittings besonders getroffen.

## III. Realsplitting

Gruppe	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+26,4	+76,3	+9,2
<b>Nach Haushaltstyp:</b>			
Alleinstehende	-1,1	-1,1	0,0
Alleinerziehende	0,0	0,0	0,0
Paare ohne Kinder	+0,7	+28,6	+3,4
Paare mit Kindern	+26,8	+48,8	+5,8
<b>Nach Geschlecht:</b>			
Paar Frau	+55,8	+76,3	
Paar Mann	-28,3	+1,1	
Gesamt Frau	+55,8	+76,2	
Gesamt Mann	-29,4	+0,1	
<b>Nach Qualifikationstyp:</b>			
Hochqualifiziert	+14,6	+22,2	
Mittelqualifiziert	+12,6	+32,2	
Geringqualifiziert	+1,8	+2,5	
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein. Der Qualifikationstyp umfasst ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Das sog. „Realsplitting“ ist bereits in der Einkommensbesteuerung verankert (§10 Abs. 1 Nr. 1 EStG), allerdings im Rahmen des Abzugs von Sonderausgaben in Form von Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten.<sup>2</sup> Dafür gilt ein

<sup>2</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Form des Splitting nur anfällt, wenn die Ehepartner getrennt leben oder geschieden sind, tatsächlich Unterhaltsleistungen gezahlt

Höchstbetrag von 13.805 Euro. Die Reformoption sieht vor, diesen Höchstbetrag auf das Ehegattensplitting anzuwenden und den Splittingvorteil dadurch zu begrenzen. Der Erstverdiener kann also maximal 13.805 Euro an zu versteuerndem Einkommen auf den Zweitverdiener übertragen. Dadurch ergibt sich gegenüber dem Status Quo keine Änderung für Ehegatten, deren jährliche Vorsteuer-Einkommensdifferenz geringer als 27.610 Euro ist.

Im Folgenden werden die Beschäftigungs-, Aufkommens- und Verteilungswirkungen auf Grundlage der Simulationsergebnisse von IZA MOD im Detail beschrieben.

### Beschäftigungswirkung

Auf das „Realsplitting“ entfallen Beschäftigungswirkungen im Umfang von etwa 26.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ oder 1.040.000 Arbeitsstunden pro Woche) und knapp 77.000 neuen Beschäftigungsverhältnissen.

Differenziert man die Beschäftigungswirkungen nach Haushaltstypen, zeigt sich, dass diese ungleich auf Frauen und Männer in Paar-Haushalten verteilt sind. Die Veränderung in der Zahl der gearbeiteten Stunden ist für Männer negativ. Der positive Gesamteffekt für Paar-Haushalte wird somit alleine durch Frauen getragen, die den Rückgang bei den Männern überkompensieren. Für das „Realsplitting“ ergibt sich für Frauen ein Plus von 56.000 VZÄ, während bei den Männern 29.000 VZÄ verloren gehen.

Es lässt sich festhalten, dass das „Realsplitting“ zu einem stärkeren Ausgleich bei der Aufteilung der Erwerbsarbeit innerhalb von Paar-Haushalten führt. Der bestehende Splittingvorteil für Ehepaare beinhaltet also starke Negativanreize für Zweitverdiener, die

werden und diese Form des Realsplittings beantragt wurde.

in aller Regel Frauen sind. Eine Reduzierung des Splittingvorteils verschafft ihnen einen finanziellen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ihre Arbeitszeit von einem geringen Umfang ausgehend auszuweiten. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass Männer im Gegenzug ihr Arbeitsangebot, wenn auch in geringerem Ausmaß, reduzieren.

Aufschlussreich ist auch eine Aufschlüsselung nach Qualifikationsniveau der Haushalte (hier ausschließlich gleichqualifizierte Haushalte). Daraus geht hervor, dass sich die Arbeitsmarkteffekte insbesondere auf mittel- bis hochqualifizierte Haushalte konzentrieren. Ein nachhaltiger Effekt auf dem Arbeitsmarkt ergibt sich durch Splittingreformen also insbesondere für Personen mit überdurchschnittlichem Bildungsgrad.

### Aufkommenswirkung

Die Auswirkungen des „Realsplittings“ auf den Staatshaushalt resultieren in einem Einnahmeplus von 9,7 Mrd. Euro. Dieser positive Effekt wird lediglich durch einen geringen Mehraufwand für Transferzahlungen (insbesondere Kindergeld für Paar-Haushalte, für die der Kinderfreibetrag nicht mehr günstiger ist) reduziert. Insgesamt ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 9 Mrd. Euro.

### Verteilungswirkung

Es zeigt sich, dass die Einführung des „Realsplittings“ eher geringe Verteilungswirkungen erzeugt, allerdings führt diese zu einer insgesamt gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen. Die Abschaffung

des Ehegattensplittings verschiebt Dichtemasse vom oberen Bereich der Verteilung in niedrigere Einkommensbereiche. Dies lässt eine Verringerung der Einkommensungleichheit erwarten. Der Umfang ist jedoch nicht all zu groß. Das „Realsplitting“ reduziert den Gini-Koeffizient um 0.002 gegenüber dem Status Quo.

Betrachtet man die relative Einkommensposition einzelner Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Durchschnittseinkommen, wird deutlich, dass sich insbesondere die relative Einkommensposition von Paaren mit einem geringfügig Beschäftigten, Paaren mit Kindern sowie der oberen Einkommensdezile verschlechtert. Für diese Gruppen ist der Splittingvorteil im Status Quo besonders groß und entsprechend würden sie durch eine Reduzierung des Splittings besonders getroffen.

### III. Kombinierte Reformoptionen

## I. Kombination Gleitzone ab 0 Euro und Realsplitting

	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+59,9	+55,7	-0,4
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Diese Reformoption kombiniert eine Gleitzone ab 0 Euro mit dem sog. Realsplitting.

Bei einer Gleitzone ab 0 Euro würden Beschäftigungsverhältnisse, die für den Arbeitnehmer komplett steuer- und abgabenfrei sind, wegfallen, jedoch würde der Umfang der Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro bis zur bereits bestehenden Midijob-Grenze gleitend eingeführt und erreicht ihren vollen Umfang ab einem Bruttoeinkommen von 800 Euro monatlich. Damit ähnelt diese Variante der Einführung eines progressiv ansteigenden Sozialversicherungsbeitrages ab dem ersten Euro.

Das sog. Realsplitting begrenzt den zwischen den Ehepartnern übertragbaren Freibetrag auf 13.805 Euro. Dies ist bereits in der Einkommensbesteuerung verankert (§10 Abs. 1 Nr. 1 EStG), allerdings im Rahmen des Abzugs von Sonderausgaben in Form

von Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten.<sup>3</sup>

### Aufkommenswirkung

Die Kombination einer Gleitzone ab 0 Euro mit Realsplitting führt zu einem Mehraufkommen von 8,5 Mrd. Euro. Um eine annähernd aufkommensneutrale Variante der Reform zu erzielen, wird der Solidaritätszuschlag in einem iterativen Verfahren so lange reduziert, bis der Budget-Gesamteffekt nach Arbeitsnachfrageanpassung bei plus oder minus 500 Millionen Euro liegt. Der Beitragssatz wird um 85% reduziert, statt eines Satzes von 5,5% beträgt der Satz nur 0,825%. Der Gesamteffekt ist mit einem Defizit von 0,4 Milliarden Euro leicht negativ.

### Beschäftigungswirkung

Die Reformoption und die vorgenannte Steuerreduktion führen zu einem Anstieg der Beschäftigung um knapp 60.000 Vollzeitäquivalente und 55.000 neuen Beschäftigungsverhältnissen. Die positive Wirkung auf dem Arbeitsmarkt ist auf die Reduktion der Steuerbelastung zurückzuführen.

<sup>3</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Form des Splitting nur anfällt, wenn die Ehepartner getrennt leben oder geschieden sind, tatsächlich Unterhaltsleistungen gezahlt werden und diese Form des Realsplittings beantragt wurde.

## II. Kombination Abschaffung Mini-/Midijobs und Grundfreibetragsplitting

	Beschäftigung		Aufkommen
	VZÄ (Tsd.)	Partizipation (Tsd.)	Mrd. Euro
<b>Gesamt</b>	+68,4	-3,2	-0,4
Die Aufkommenswirkung schließt Steuern, Sozialversicherung und Transfers ein.			
Quelle: IZA MOD, alle Angaben nach Arbeitsnachfrageanpassung.			

### Reformvorschlag

Diese Reformoption kombiniert die Abschaffung von Mini-/Midijobs mit einem Splitting des Grundfreibetrags. Die Abschaffung von Mini-/Midijobs sieht vor, dass jegliches Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit ab dem ersten Euro in vollem Umfang der Beitragspflicht zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt sowie als steuerpflichtige Einkünfte behandelt wird.

Das „Grundfreibetragsplitting“ sieht vor, dass maximal der nicht ausgeschöpfte Anteil des steuerlichen Grundfreibetrags in Höhe von 8.004 Euro an den Ehepartner übertragen werden kann. Für ein Paar mit nur einem Verdiener kann der erwerbstätige Partner also den Grundfreibetrag des Partners vollständig in Anspruch nehmen, während diese Variante bei Paaren mit zwei Verdienern und Einkommen jenseits des Grundfreibetrags de facto einer Individualbesteuerung entspricht.

### Aufkommenswirkung

Um die Reform „Abschaffung von Mini-/Midijobs plus Grundfreibetragsplitting“ mit einem Mehraufkommen von rund 16 Milliarden Euro aufkommensneutral auszugestalten, genügt es nicht den Solidaritätszuschlag mit einem Aufkommen von rund 10 Milliarden Euro zu reduzieren. Daher wird ein negativer Solidaritätszuschlag von -3,025% eingeführt, was einer Steuergutschrift in der jeweiligen Höhe entspricht. Der Gesamteffekt ist mit einem Defizit von 0,4 Milliarden Euro leicht negativ.

### Beschäftigungswirkung

Die Reformoption und vorgenannte Steuerreduktion führen zu positiven Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei die Beschäftigung um rund 70.000 Vollzeitäquivalente ansteigt. Die positive Wirkung auf dem Arbeitsmarkt ist auf die Reduktion der Steuerbelastung zurückzuführen.